

Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 14.06.2023 (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564), in Kraft getreten am 02.10.2013, der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV Nr. 610), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch –Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 03.12.2019 (GV NRW S. 877-942) sowie des § 9 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.06.2006 (GV.NRW. S. 278), in Kraft getreten am 01.08.2006, in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschulen (OGS) im Niederkasseler Stadtgebiet.
- (2) Sollten in dieser Satzung alle der o.g. Betreuungsformate gemeint sein, wird die Begrifflichkeit „Kindertagesbetreuung“ oder „Betreuungseinrichtungen“ verwendet.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in ein Angebot der Kindertagesbetreuung erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrags zwischen den beitragspflichtigen Personen und dem Träger (Kindertageseinrichtung, OGS) bzw. der Kindertagespflegeperson.

§ 2 Art der Beiträge

- (1) Für den Besuch einer Kindertagesbetreuung werden durch die Stadt Niederkassel öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Diese Kostenbeiträge werden nachfolgend als „Elternbeiträge“ bezeichnet.
- (2) Mit den Elternbeiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes abgegolten.
- (3) Die Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen und werden vom Träger der Einrichtung (Kindertageseinrichtung, OGS) bzw. der Kindertagespflege erhoben.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Zu den beitragspflichtigen Personen zählen die Eltern und/oder rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit ist nachfolgend von „Eltern“ die Rede; gemeint sind ausdrücklich auch die, den Eltern rechtlich gleichgestellten, Personen gemäß Satz 1 dieses Absatzes.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind in einem Haushalt zusammenlebt und auf deren Veranlassung das Kind Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Betreuen getrennlebende Elternteile das Kind in der Weise, dass es in etwa gleich langen Phasen abwechselnd jeweils bei dem einen und dem anderen Elternteil lebt (sog. „echtes Wechselmodell“ gemäß der Definition des Bundesgerichtshofs), sind beide Elternteile beitragspflichtig.
- (5) Bei Kindern, die sich in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung befinden, wird nach Maßgabe des Einzelfalls über die Beitragspflicht gemäß den Regelungen des SGB VIII zur Kostenheranziehung entschieden.
- (6) Für Kinder, in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII, ist von den Pflegeeltern kein Elternbeitrag zu entrichten.
- (7) Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner. Geschiedene oder getrennlebende Elternteile, die im Rahmen des Wechselmodells jeweils anteilig beschieden werden, haften nur für ihren Anteil.

§ 4 Beitragspflicht, Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das jeweilige Betreuungsjahr, in dem das Kind in die Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 3 dieser Satzung aufgenommen wird. Das Betreuungsjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres). Bei unterjähriger Aufnahme beginnt die Beitragspflicht stets zum 1. des Monats, in dem der Betreuungsbeginn vertraglich festgelegt wurde.
- (2) Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Betreuungsjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung (Kindertageseinrichtung, OGS) bzw. Kindertagespflegeperson verlässt. Darüber hinaus endet die Beitragspflicht mit einer wirksamen Kündigung des Betreuungsverhältnisses und der damit verbundenen, nicht mehr in Anspruch genommenen Betreuungsleistung. Das bedeutet, dass die Beitragspflicht zum Ende des Monats endet, in dem das Betreuungsverhältnis beendet ist.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertagesbetreuung nicht berührt. Dies gilt auch für die vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Betreuungsangebot. Es besteht kein Anspruch auf eine Beitragsminderung/-erstattung bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger (Kindertageseinrichtung, OGS) bzw. der Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten sind. Dazu zählen insbesondere Betriebsstörungen, Unterschreitungen der Regelöffnungsdauer, Naturereignisse oder ähnliche Ereignisse. Davon ausgenommen sind – soweit

städtische Einrichtungen betroffen sind - Arbeitskampfmaßnahmen, die über den 10. Streiktag hinaus andauern.

- (4) Im Falle der Inanspruchnahme von Urlaubsbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung bzw. bei einer anderen Kindertagespflegeperson ist ein anteiliger, tagesgenauer Zusatzbeitrag auf Basis des festgesetzten Elternbeitrags zu zahlen. Beitragsfreie Kinder sind daher auch nicht zusatzbeitragspflichtig.
- (5) In den Kindertageseinrichtungen besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Randstundenbetreuung/flexibilisierter Betreuung gemäß § 48 KiBiz. Mit Randstundenbetreuung sind Betreuungszeiten vor oder nach der Regelöffnungszeit der Kita gemeint. Findet diese zusätzliche Betreuung innerhalb des gebuchten wöchentlichen Stundenumfangs statt, ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Höhe des Elternbeitrags. Bei Überschreitung der wöchentlichen Betreuungszeit durch die Randstundenbetreuung ist ein zusätzlicher Elternbeitrag in Höhe von 10 % des jeweiligen Elternbeitrags zu zahlen. Sind die Eltern beitragsfrei gestellt, so entfällt auch der Beitrag für die Randstundenbetreuung. Die Buchung der Randstundenbetreuung gilt für ein Kindergartenjahr und kann bis zum 31.05. für das folgende Kindergartenjahr gekündigt werden.
- (6) Nimmt ein Kind der OGS an einer täglichen Frühbetreuung und/oder dem Ferienprogramm der OGS teil, werden auf der Grundlage dieses Betreuungsvertrages neben dem an die Stadt zu zahlenden monatlichen Elternbeitrag zusätzliche Beiträge fällig. Diese zusätzlichen Beiträge werden ebenso wie die Beiträge für die Verpflegung vom Träger der Einrichtung eingezogen.
- (7) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Niederkassel aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1, 2, 5a Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung („Brutto-Einkommen“) und vergleichbarer Einkommen, die im Ausland erzielt werden.
- (2) Dem Einkommen nach Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Vorschriften des EStG, insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen, sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.
- (4) Zu addieren sind alle positiven Einkünfte, jedoch verringert um die jeweiligen Werbungskosten und die von Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des EStG in der jeweils gültigen

Fassung zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz zu ermittelten Einkommen abzuziehen. Weitere Steuerfreibeträge werden nicht berücksichtigt.

- (5) Ein Ausgleich mit den Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (6) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, sowie Geldleistungen nach § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der derzeit gültigen Fassung bis zu einer Höhe von 300,00 € oder in Fällen des § 4 Absatz 3 BEEG (sogenanntes „Elterngeld plus“) bis zu einer Höhe von 150,00 € monatlich je Kind anrechnungsfrei. Das Baukindergeld des Bundes bleibt außer Betracht.
- (7) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis, oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist diese Person in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sogenannter „Beamtenzuschlag“).

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Maßgeblich für die Höhe des Elternbeitrages sind die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Personen, das Alter des Kindes und der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfangs des Kindes.
- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden.
- (3) Im Falle des Wechselmodells wird grundsätzlich das gemeinsame Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen berechnet und zu je 50 % zwischen den Beitragspflichtigen aufgeteilt. Eine veränderte prozentuale Aufteilung des Elternbeitrags kann nur dann erfolgen, wenn die Beitragspflichtigen eine gemeinsam abgeschlossene Vereinbarung vorlegen, aus der die abweichende prozentuale Aufteilung für die Beitragspflichtigen unmissverständlich hervorgeht. Eine mögliche Änderung der prozentualen Aufteilung kann nur zu Beginn des Betreuungsjahres vorgenommen werden. Diese ist spätestens drei Monate vorab schriftlich einzureichen.
- (4) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

- (5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- (6) Eine Ermittlung der Einkommenshöhe zur Festsetzung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Niederkassel zur Zahlung des Höchstbeitrages der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungsform verpflichten.
- (7) Die Höhe des zu zahlenden monatlichen Elternbeitrags ist einkommensabhängig. Sie ist den beigefügten Beitragstabellen (Anlagen 1-3) zu entnehmen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Ab dem 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist der Beitrag für Kinder ab drei Jahren zu entrichten. Die Zuteilung des Kindes in die jeweilige Gruppenform der Kindertageseinrichtung ist für die Ermittlung des Elternbeitrages nicht relevant.

§ 7 Beitragsermäßigung, Beitragsfreiheit

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen, entrichten den vollen Beitrag für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist.
- (3) Für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung von 65 % gewährt. Dies gilt auch für Geschwisterkinder von Vorschulkindern, für die im Rahmen der Geschwisterermäßigung die volle Beitragsverpflichtung angenommen wird. Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei. Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn die Kinder in einem Haushalt mit dem Beitragspflichtigen leben.
- (4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Absatz 4 SGB VIII). Dies gilt insbesondere dann, wenn nachweislich eine der folgenden Leistungen bezogen wird:
 - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweiter Teil (SGB II) oder
 - b. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölfter Teil (SGB XII) oder
 - c. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder
 - d. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) oder
 - e. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).
- (5) Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise maximal drei Jahre.

- (6) Für sogenannte „Kann-Kinder“, die auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden, wird das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung nachträglich beitragsfrei gestellt. Die Erstattung etwaig zu viel gezahlter Elternbeiträge erfolgt nach Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Vordrucks „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen“ vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Dazu zählen beispielsweise:
- Änderungen der wöchentlichen bzw. des täglichen Betreuungsumfangs im Bereich der Kindertagespflege,
 - Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses bzw. der Bildungsmaßnahme,
 - Elternzeit der Erziehungsberechtigten,
 - eine mehr als 20 Tage dauernde Unterbrechung der Kindertagespflege,
 - einen Wohnungswechsel,
 - alle Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Beitragspflichtigen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.
- (4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind nachzuzahlen.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Der Elternbeitrag ist ab Aufnahme monatlich im Voraus, spätestens bis zum 1. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben; § 4 Absatz 3 dieser Satzung ist entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- (3) Die Beitragsfestsetzung erfolgt auf Grundlage der von den Beitragspflichtigen vorgenommenen Selbsteinschätzung in die Einkommensstufe bzw. aufgrund von vorgelegten Einkommensnachweisen zunächst als vorläufige Festsetzung.
- (4) Nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse erfolgt die endgültige Festsetzung jeweils rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Hierzu sind jährlich folgende Dokumente aus dem vorangegangenen Betreuungsjahr vorzulegen:
- a. Einkommensteuerbescheid,
 - b. elektronische Lohnsteuerbescheinigung,

- c. Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung des Monats Dezember,
 - d. Bewilligungsbescheide über erhaltene Lohnersatzleistungen im Falle von beispielsweise Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Kinderkrankengeld, Arbeitslosengeld etc.
- (5) Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Niederkassel berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.
 - (6) Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Überprüfung und Festsetzung von Elternbeiträgen beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist. Die Regelungen der §§ 169 und 170 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 4b Kommunalabgabengesetz NRW in den derzeit gültigen Fassungen gelten entsprechend.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 SGB VIII festgelegten Aufgaben der Jugendhilfe sowie um den Rechtsanspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung (§ 24 SGB VIII) zu sichern, werden vom Jugendamt der Stadt Niederkassel personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Art. 6 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der speziellen Datenschutzregelungen des Kinderbildungsgesetzes (§ 20 KiBiz) und des Achten Buches Sozialgesetzbuches (§§ 61 – 68 SGB VIII).
- (3) Entsprechende umfassende Datenschutzerklärungen werden beim qualifizierten Erstkontakt vorgelegt und setzen den Rahmen für die Arbeit mit personenbezogenen Daten.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen „Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 09.02.2021“ und die „Satzung der Stadt Niederkassel über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 17.06.2020“ sowie deren 1. Änderungssatzung vom 25.03.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO

NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den 19.06.2023

In Vertretung

Dr. Stephan Smith
Erster Beigeordneter

Anlage 1: Beitragstabellen Kindertagespflege

Ab 01.08.2023 für Kinder bis 3 Jahre

Stufe	Anrechenbares Einkommen in €	Bis 10 Std.	Bis 15 Std.	Bis 20 Std.	Bis 25 Std.	Bis 30 Std.	Bis 35 Std.	Bis 40 Std.	Bis 45 Std.
1	Bis 24.000	0	0	0	0	0	0	0	0
2	Bis 30.000	50	60	70	80	90	100	110	120
3	Bis 36.000	55	70	85	100	115	130	145	160
4	Bis 42.000	60	80	100	120	140	160	180	200
5	Bis 48.000	65	90	115	140	165	190	215	240
6	Bis 54.000	70	100	130	160	190	220	250	280
7	Bis 60.000	75	110	145	180	215	250	285	320
8	Bis 66.000	80	120	160	200	240	280	320	360
9	Bis 72.000	85	130	175	220	265	310	355	400
10	Bis 78.000	90	140	190	240	290	340	390	440
11	Bis 84.000	95	150	205	260	315	370	425	480
12	Bis 90.000	100	160	220	280	340	400	460	520
13	Bis 96.000	105	170	235	300	365	430	495	560
14	Bis 102.000	110	180	250	320	390	460	530	600
15	Bis 108.000	115	190	265	340	415	490	565	640
16	Bis 114.000	120	200	280	360	440	520	590	680
17	Bis 120.000	125	210	295	380	465	550	625	720
18	Ab 120.001	130	220	310	400	490	580	660	760

Ab 01.08.2023 für Kinder ab 3 Jahre

Stufe	Anrechenbares Einkommen in €	Bis 10 Std.	Bis 15 Std.	Bis 20 Std.	Bis 25 Std.	Bis 30 Std.	Bis 35 Std.	Bis 40 Std.	Bis 45 Std.
1	Bis 24.000	0	0	0	0	0	0	0	0
2	Bis 30.000	8	15	22	30	35	40	50	60
3	Bis 36.000	10	20	30	40	50	60	65	90
4	Bis 42.000	12	25	37	50	65	80	100	120
5	Bis 48.000	15	30	45	60	80	100	125	150
6	Bis 54.000	17	35	53	70	95	120	150	180
7	Bis 60.000	20	40	60	80	110	140	175	210
8	Bis 66.000	22	45	68	90	125	160	200	240
9	Bis 72.000	25	50	75	100	140	180	225	270
10	Bis 78.000	27	55	83	110	155	200	250	300
11	Bis 84.000	30	60	90	120	170	220	275	330
12	Bis 90.000	32	65	98	130	185	240	300	360
13	Bis 96.000	35	70	105	140	200	260	325	390
14	Bis 102.000	37	75	113	150	215	280	350	420
15	Bis 108.000	40	80	120	160	230	300	375	450
16	Bis 114.000	42	85	128	170	245	320	400	480
17	Bis 120.000	45	90	135	180	260	340	425	510
18	Ab 120.001	47	95	143	190	275	360	450	540

Anlage 2: Beitragstabellen Kindertageseinrichtungen

Ab 01.08.2023

Stufe	Anrechenbares Einkommen in €	Kinder bis 3 Jahren			Kinder ab 3 Jahren		
		Bis 25 Std./Woche	Bis 35 Std./Woche	Bis 45 Std./Woche	Bis 25 Std./Woche	Bis 35 Std./Woche	Bis 45 Std./Woche
1	Bis 24.000	0	0	0	0	0	0
2	Bis 30.000	80	100	120	30	40	60
3	Bis 36.000	100	130	160	40	60	90
4	Bis 42.000	120	160	200	50	80	120
5	Bis 48.000	140	190	240	60	100	150
6	Bis 54.000	160	220	280	70	120	180
7	Bis 60.000	180	250	320	80	140	210
8	Bis 66.000	200	280	360	90	160	240
9	Bis 72.000	220	310	400	100	180	270
10	Bis 78.000	240	340	440	110	200	300
11	Bis 84.000	260	370	480	120	220	330
12	Bis 90.000	280	400	520	130	240	360
13	Bis 96.000	300	430	560	140	260	390
14	Bis 102.000	320	460	600	150	280	420
15	Bis 108.000	340	490	640	160	300	450
16	Bis 114.000	360	520	680	170	320	480
17	Bis 120.000	380	550	720	180	340	510
18	Ab 120.001	400	580	760	190	360	540

Anlage 3: Beitragstabelle Offene Ganztagschule

Schuljahr 2023/2024

Stufe	Anrechenbares Einkommen in €	Monatlicher OGS Beitrag in €
1	Bis 24.000	0
2	Bis 30.000	53
3	Bis 36.000	77
4	Bis 42.000	91
5	Bis 48.000	104
6	Bis 54.000	115
7	Bis 60.000	129
8	Bis 66.000	140
9	Bis 72.000	153
10	Bis 78.000	174
11	Bis 84.000	193
12	Bis 90.000	208
13	Bis 96.000	211
14	Bis 102.000	213
15	Bis 108.000	215
16	Bis 114.000	217
17	Bis 120.000	219
18	Ab 120.001	221